

# **Gutachten 1/09 (Übereinkommen zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems), Gutachten des Gerichtshofs vom 08.03.2011 – Slg. 2011, S. I-1137.**

## **Vorbemerkungen:**

Im Rahmen des Gutachtens 1/09 stellt der Gerichtshof die Unvereinbarkeit des geplanten Übereinkommens zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems mit dem Unionsrecht fest. Das außerhalb des institutionellen und gerichtlichen Rahmens der Union stehende Gericht, das kraft Völkerrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet wäre, hätte ausschließliche Zuständigkeiten für eine beträchtliche Zahl von Klagen Einzelner im Zusammenhang mit Patenten. Insoweit würden den Gerichten der Mitgliedstaaten diese Zuständigkeiten genommen werden. Ferner stellt der Gerichtshof fest, dass das entworfene Gericht nicht nur mit der Auslegung und Anwendung des geplanten Internationalen Übereinkommens, sondern auch des Unionsrechts betraut wäre. Die Schaffung solch eines Gerichts nähme den nationalen Gerichten die Möglichkeit oder die Verpflichtung, dem EuGH Ersuchen um Vorabentscheidung im Zusammenhang mit Patenten vorzulegen, da der Übereinkommensentwurf einen Vorabentscheidungsmechanismus vorsieht, der die Möglichkeit der Vorlage an den Gerichtshof dem Gericht für europäische Patente und Gemeinschaftspatente vorbehält. Gleichzeitig hätte das Übereinkommen eine Auswirkung auf die Zuständigkeit des Gerichtshofs, auf die von den nationalen Gerichten zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen zu antworten. Zudem unterstreicht der EuGH, dass eine das Unionsrecht verletzende Entscheidung des geplanten Gerichts weder Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens sein noch zu irgendeiner vermögensrechtlichen Haftung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten führen könnte. Der EuGH stellt schließlich fest, dass das Übereinkommen die den Unionsorganen und den Mitgliedstaaten zugewiesenen Zuständigkeiten, die für die Wahrung der Natur des Unionsrechts wesentlich sind, verfälschte.

## **Sachverhalt:**

Der Rat der EU hat den Gerichtshof angerufen, ihm ein Gutachten zur Vereinbarkeit eines geplanten Übereinkommens mit den Bestimmungen des EU-Vertrages und des AEU-Vertrages zu erstellen. Dabei handelt es sich um einen Entwurf eines internationalen Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten, der EU und dem Europäischen Patentübereinkommen angehörenden Drittstaaten über die Schaffung eines für Rechtsstreitigkeiten über europäische Patente und die zukünftigen Gemeinschaftspatente zuständigen Gerichts. Der Entwurf dieses internationalen Übereinkommens ist Teil des Prozesses zur der Schaffung eines integrierten Systems für das europäische Patent und das Gemeinschaftspatent. Derzeit ist zwar das Verfahren zur Erteilung des Europäischen Patents einheitlich, dieser zerfällt selbst jedoch in ein Bündel nationaler Patente, von denen jedes einzelne dem nationalen Recht des jeweils vom Inhaber benannten Staates unterliegt. Das geplante vom Europäischen Patentamt erteilte Gemeinschaftspatent wäre hingegen

autonomer und einheitlicher Art, hätte in der gesamten Union gleiche Wirkung und könnte nur für die gesamte Union erteilt, übertragen oder für nichtig erklärt werden oder erlöschen. Der Übereinkommensentwurf sieht ein Gericht für europäische Patente und Gemeinschaftspatente vor, das aus einem eine Zentralkammer und örtliche sowie regionale Kammern umfassenden Gericht erster Instanz, einem Berufungsgericht und einer gemeinsamen Kanzlei bestünde.

## **Aus den Entscheidungsgründen:**

[74] In Bezug auf ein internationales Abkommen, das die Schaffung eines mit der Auslegung seiner Bestimmungen betrauten Gerichts vorsieht, hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass ein solches Abkommen nicht grundsätzlich mit dem Unionsrecht unvereinbar ist. Die Zuständigkeit der Union im Bereich der internationalen Beziehungen und ihre Fähigkeit zum Abschluss internationaler Abkommen umfasst nämlich notwendig die Fähigkeit, sich den Entscheidungen eines durch solche Abkommen geschaffenen oder bestimmten Gerichts zu unterwerfen, was die Auslegung und Anwendung ihrer Bestimmungen angeht (vgl. Gutachten 1/91, Randnrn. 40 und 70).

[75] Der Gerichtshof hat außerdem festgestellt, dass ihm durch ein mit Drittstaaten geschlossenes internationales Abkommen neue Zuständigkeiten zugewiesen werden können, sofern dadurch nicht die Aufgabe des Gerichtshofs, wie sie im EU-Vertrag und im AEU-Vertrag ausgestaltet ist, verfälscht wird (vgl. entsprechend Gutachten 1/92 vom 10. April 1992, Slg. 1992, I-2821, Randnr. 32).

[76] Ferner hat der Gerichtshof entschieden, dass ein internationales Abkommen Auswirkungen auf seine Zuständigkeiten haben kann, sofern die wesentlichen Voraussetzungen für die Wahrung des Wesens dieser Zuständigkeiten erfüllt sind und folglich die Autonomie der Unionsrechtsordnung nicht beeinträchtigt wird (vgl. Gutachten 1/00 vom 18. April 2002, Slg. 2002, I-3493, Randnrn. 21, 23 und 26).

[77] Die Gerichtssysteme, die den vorgenannten Gutachten zugrunde lagen, hatten jedoch im Wesentlichen die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der fraglichen internationalen Übereinkommen selbst zum Gegenstand. Außerdem sahen diese Systeme zwar besondere Befugnisse für Gerichte von Drittstaaten vor, den Gerichtshof mit Vorabentscheidungsersuchen zu befassen, doch berührten sie weder die Zuständigkeiten der Gerichte der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung des

Unionsrechts noch deren Befugnis oder Verpflichtung, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen, und dessen Zuständigkeit, darauf zu antworten.

[78] Dagegen soll das im vorliegenden Übereinkommensentwurf vorgesehene internationale Gericht nicht nur die Bestimmungen dieses Übereinkommens auslegen und anwenden, sondern auch die zukünftige Verordnung über das Gemeinschaftspatent und andere Instrumente des Unionsrechts, insbesondere Verordnungen und Richtlinien, die gegebenenfalls in Verbindung mit dieser Verordnung zu lesen wären, nämlich Bestimmungen, die andere immaterialgüterrechtliche Regelungen betreffen, sowie Regeln des AEU-Vertrags über den Binnenmarkt und das Wettbewerbsrecht. Ebenso kann das PG über einen bei ihm anhängigen Rechtsstreit im Licht der Grundrechte und der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts zu entscheiden oder sogar die Gültigkeit eines Rechtsakts der Union zu überprüfen haben.

(...)

[89] Folglich würde das geplante Übereinkommen, indem es einem außerhalb des institutionellen und gerichtlichen Rahmens der Union stehenden internationalen Gericht eine ausschließliche Zuständigkeit für die Entscheidung über eine beträchtliche Zahl von Klagen Einzelner im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftspatent und zur Auslegung und Anwendung des Unionsrechts in diesem Bereich übertragen würde, den Gerichten der Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeiten zur Auslegung und Anwendung des Unionsrechts sowie dem Gerichtshof seine Zuständigkeit, auf die von diesen Gerichten zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen zu antworten, nehmen und damit die Zuständigkeiten verfälschen, die die Verträge den Unionsorganen und den Mitgliedstaaten zuweisen und die für die Wahrung der Natur des Unionsrechts wesentlich sind.